



Pensionsordnung 1990

Richtlinien der
Maizenahilfe GmbH 1990

Maizena Holding GmbH
Maizena Gesellschaft mbH

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Das Einkommen im Ruhestand	4
Voraussetzungen für eine Firmenrente, Rentenarten	5
Altersrente	6
Invalidenrente	7
Ehegattenrente	8
Waisenrente	8
Vorzeitiges Ausscheiden	9
Finanzierung und Auszahlung der Firmenrente	10
Wortlaut der Pensionsordnung 1990	13
Wortlaut der Richtlinien der Maizenahilfe 1990	23

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter,

wir freuen uns, daß wir Ihnen mit unserer betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche finanzielle Sicherheit bieten können.

Wenn Sie eines Tages in den Ruhestand treten, erhalten Sie im Normalfall eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rente ist jedoch meistens wesentlich niedriger als der Nettoverdienst vor der Pensionierung. Es entsteht die sogenannte Versorgungslücke.

Deshalb haben wir bereits vor vielen Jahren eine zusätzliche Versorgung eingerichtet,

- um das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken und dadurch einen Teil der Versorgungslücke zu schließen,
- um finanzielle Härten im Fall von Invalidität zu mildern und
- um den Hinterbliebenen verstorbener Mitarbeiter eine zusätzliche Versorgung zu bieten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine kurze Erläuterung unserer betrieblichen Altersversorgung.

Im zweiten Teil dieser Broschüre sind der Wortlaut der Pensionsordnung 1990 und der Richtlinien der Maizenahilfe 1990 abgedruckt. Der Wortlaut dieser Regelungen ist für alle Leistungen unserer betrieblichen Altersversorgung verbindlich.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Maizenahilfe GmbH, die alle Leistungen unserer betrieblichen Altersversorgung abwickelt. Wir sind sehr daran interessiert, daß Sie alle unsere betriebliche Altersversorgung kennen und sich bewußt sind, welchen Wert diese Versorgung für jeden unserer Mitarbeiter hat.

Heilbronn, im Dezember 1989

Maizena Holding GmbH Maizena Gesellschaft mbH



Dr. K.-F. Weisser



Dr. P. Stahl

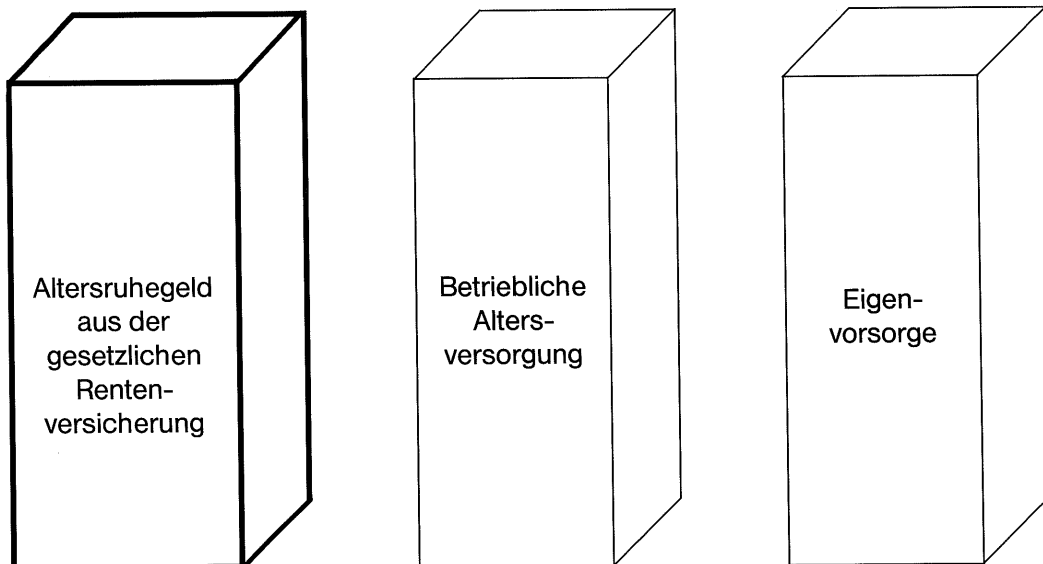
Das Einkommen im Ruhestand

1. Die Grundlage des Einkommens im Ruhestand bildet das **Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung**. Die Leistungen beruhen auf Beiträgen, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer während der aktiven Dienstzeit entrichtet worden sind.

Die gesetzliche Rente reicht jedoch nicht aus, um den Nettoverdienst aus der vorhergehenden aktiven Zeit zu erhalten. Zwischen dem Nettoverdienst und dem Nettobetrag aus der gesetzlichen Rente als Einkommensersatz für den Ruhestand entsteht die sogenannte Versorgungslücke. Diese Versorgungslücke wird in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umso größer, je höher der Verdienst am Ende der aktiven Zeit ist.

2. Unsere betriebliche Altersversorgung trägt dazu bei, diese Versorgungslücke zu schließen. Die Kosten hierfür werden allein vom Unternehmen getragen. Sie als unsere Mitarbeiter zahlen keine Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung.
3. Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß das Unternehmen die Versorgungslücke vollständig schließt. Als dritte Quelle für die Gesamtversorgung im Ruhestand muß deshalb auch eine angemessene Eigenvorsorge durch Ersparnisse, Lebensversicherungen, Eigenheim usw. hinzukommen.

DIE DREI SÄULEN DER VERSORGUNG IM RUHESTAND



Voraussetzungen für eine Firmenrente, Rentenarten

Eine Firmenrente wird gezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

- regelmäßig beschäftigt war (bei Teilzeitarbeit mehr als 15 Wochenstunden),
- mindestens 10 anrechnungsfähige Dienstjahre im Unternehmen verbracht hat (Wartezeit; diese Wartezeit entfällt bei Berufsunfall bzw. bei Berufskrankheit) und
- wegen Erreichen der Altersgrenze, Invalidität oder Tod aus dem Unternehmen ausscheidet.

Je nach Art des Ausscheidens kommen also folgende Rentenarten in Betracht

- Altersrente,
- Invalidenrente,
- Ehegattenrente,
- Waisenrente.

Das Wichtigste zu diesen Rentenarten ist auf den nächsten Seiten erläutert; für die Leistungen im einzelnen Fall ist stets der Wortlaut der Pensionsordnung maßgebend.

Altersrente

Altersrente erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen **Erreichen der Altersgrenze** aus den Diensten des Unternehmens ausscheiden (siehe § 2 Pensionsordnung).

Wie hoch ist die Altersrente?

Die Höhe richtet sich nach

- den **anrechnungsfähigen Dienstjahren** (siehe § 3 Pensionsordnung) und
- dem **rentenfähigen Einkommen** (siehe § 4 Pensionsordnung).

Für jedes **anrechnungsfähige Dienstjahr** werden **0,4% des rentenfähigen Einkommens** als Rente gewährt; Sonderregelungen gelten für Teile des rentenfähigen Einkommens, die die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen (siehe § 5 Pensionsordnung).

Besonderheiten gelten für die **vorgezogene Altersrente** (siehe § 5 Abs. 4 Pensionsordnung).

Zu beachten ist die **Gesamtversorgungsgrenze**:

Der Netto-Betrag der Sozialversicherungsrente und der Firmenrente darf 90% des Netto vom rentenfähigen Einkommen nicht übersteigen. Die Grenze von 90% gilt für 35 Dienstjahre; bei weniger als 35 Dienstjahren verringert sich dieser Prozentsatz (siehe § 5 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 2 Pensionsordnung).

Invalidenrente

Eine **Invalidenrente** erhalten Mitarbeiter, die wegen **Berufsunfähigkeit** oder **Erwerbsunfähigkeit** (im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) aus dem Unternehmen ausscheiden.

Wie hoch ist die Invalidenrente?

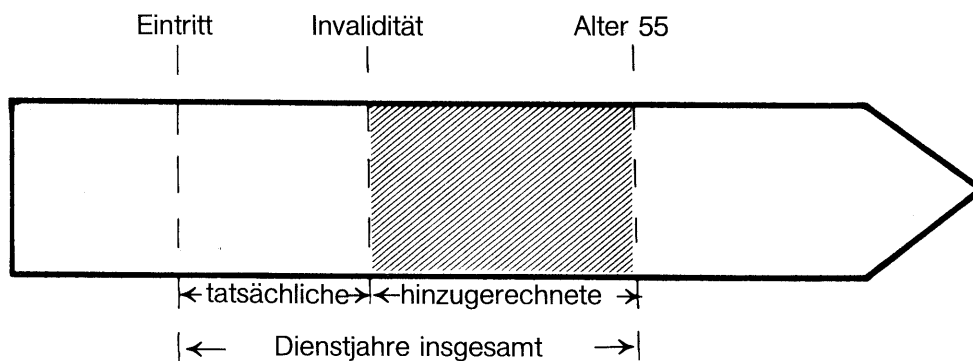
Die Invalidenrente wird wie die Altersrente berechnet, also nach

- der Anzahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre und
- dem rentenfähigen Einkommen.

Wichtig!

Um bei früh eintretender Invalidität finanzielle Härten zu vermeiden, gehören zu den anrechnungsfähigen Dienstjahren nicht allein die tatsächlich abgeleiteten Jahre, sondern auch die Jahre zwischen dem Beginn der Invalidität und dem Alter von 55 Lebensjahren (zusammen höchstens 35 Jahre). Dadurch kann sich die Invalidenrente beträchtlich erhöhen.

AUSWIRKUNG DER ZURECHNUNGSZEIT



Bei einem Berufsunfall oder einer im Unternehmen zugezogenen Berufskrankheit entfällt die Wartezeit von 10 Jahren.

(zur Invalidenrente siehe §§ 3 und 5 Pensionsordnung)

Ehegattenrente

Eine **Ehegattenrente** erhält der überlebende Ehegatte einer verstorbenen Mitarbeiterin/Firmenrentnerin oder eines verstorbenen Mitarbeiters/Firmenrentners, wenn Eheschluß und Ehedauer bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

- Der Ehegatte eines verstorbenen Rentenempfängers erhält 60% von dessen Rente als Ehegattenrente.
- War der Verstorbene noch aktiver Mitarbeiter, so beträgt die Ehegattenrente 60% der Invalidenrente, die der Verstorbene bekommen hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes berufsunfähig geworden wäre (fiktive Invalidenrente).

(zur Ehegattenrente siehe § 6 Pensionsordnung)

Waisenrente

Eine **Waisenrente** erhalten die Kinder verstorbener Mitarbeiter oder Rentenempfänger. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, bei Schul- und Berufsausbildung sowie in Sonderfällen auch länger.

Wie hoch ist die Waisenrente?

Die Waisenrente wird wie die Ehegattenrente von der Rente oder der fiktiven Invalidenrente des Verstorbenen abgeleitet (siehe oben). Sie beträgt 12% (für Vollwaisen 24%) dieses Betrages.

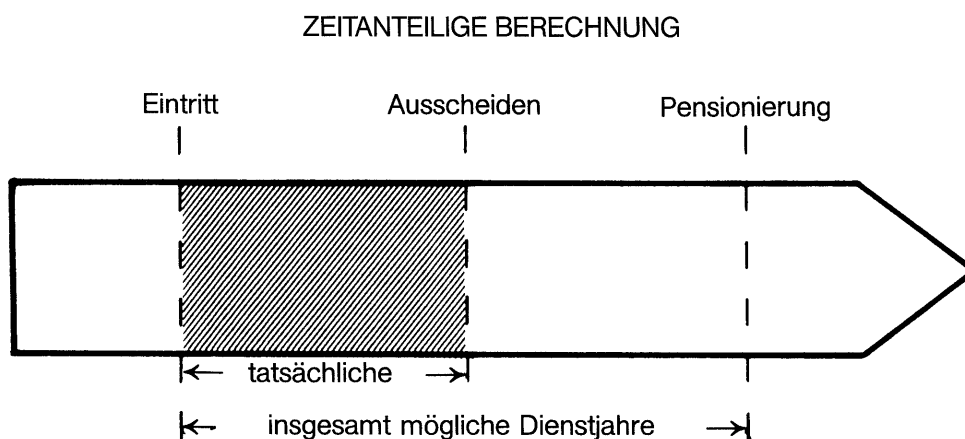
(zur Waisenrente siehe § 7 Pensionsordnung)

Vorzeitiges Ausscheiden*

Falls ein Mitarbeiter vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Altersgrenze, Invalidität, Tod) aus dem Unternehmen ausscheidet, behält er trotzdem seine Anwartschaft auf Rentenleistungen, sofern er im Zeitpunkt des Ausscheidens

- das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat (= Wartezeit).

Nach dem Betriebsrentengesetz („Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“) ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft **zeitanteilig** zu errechnen, und zwar im Verhältnis der tatsächlichen zu den insgesamt möglichen Dienstjahren.



Über die unverfallbare Anwartschaft erhält der Mitarbeiter bei seinem Ausscheiden eine Bestätigung, die er im Versorgungsfall vorlegen muß.

Die Rentenzahlungen aufgrund dieser unverfallbaren Anwartschaft beginnen nach Eintritt des Versorgungsfalles (Altersgrenze, Invalidität, Tod).

* Diese Regelung ist Bestandteil des Betriebsrentengesetzes.

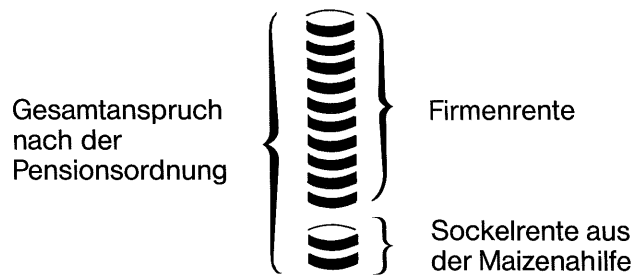
Finanzierung und Auszahlung der Firmenrente

Die betriebliche Altersversorgung bedeutet für das Unternehmen einen hohen finanziellen Aufwand. Um einer soliden und langfristig angelegten Finanzpolitik Rechnung zu tragen, trifft das Unternehmen zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen Vorsorge in steuerlich zulässigem Umfang.

Das Unternehmen wendet derzeit folgendes Verfahren an:

- Es gewährt den Mitarbeitern einen Rechtsanspruch auf Firmenrente.
- Die Unterstützungskasse des Unternehmens, die Maizenahilfe GmbH, gewährt eine „**Sockelrente**“ von monatlich DM 50,-, **die auf die Firmenrente angerechnet wird.**

DIE GESAMT-FIRMENRENTE KOMMT AUS ZWEI QUELLEN



Verwaltungs- und Zahlstelle für alle Firmenrenten und damit auch Ihr Gesprächspartner in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung ist die **Maizenahilfe GmbH**.

Wichtig!

Um die Verständlichkeit zu fördern, wurde die Regelung unserer betrieblichen Altersversorgung auf den vorhergehenden Seiten vereinfacht dargestellt.

Verbindlich für alle Leistungen sind die Pensionsordnung und die Richtlinien der Maizenahilfe GmbH, die auf den folgenden Seiten im Wortlaut abgedruckt sind.

Pensionsordnung für die Gesellschaften der Maizena Gruppe 1990

§ 1

Begünstigte, Rechtsanspruch

1. Die in dieser Pensionsordnung genannten Leistungen werden an regelmäßig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend „Mitarbeiter“ genannt) der in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften (nachstehend „Unternehmen“ genannt) gewährt. Aushilfsweise oder unregelmäßig beschäftigte Mitarbeiter sind, soweit diese Pensionsordnung nicht etwas anderes vorsieht, von den Leistungen ausgeschlossen; das gleiche gilt für Personen, deren Tätigkeit regelmäßig 15 Wochenstunden und deren Entgelt die sozialversicherungsrechtliche Geringverdienergrenze nicht übersteigt.
2. Die Aufwendungen für die Pensionsordnung werden vom Unternehmen getragen.
3. Auf die Leistungen aus dieser Pensionsordnung besteht ein Rechtsanspruch. Dem Unternehmen bleibt jedoch vorbehalten, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn und solange seine wirtschaftliche Lage sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert, daß ihm ein Aufrechterhalten der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 2

Leistungen, Leistungsvoraussetzungen

1. Das Unternehmen gewährt nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen folgende Pensionsleistungen:
 - a) Laufende Zuschüsse zur Altersversorgung an frühere Mitarbeiter, wenn das Dienstverhältnis wegen Vollendung des 65. Lebensjahres¹⁾ oder wegen Inanspruchnahme des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet (Altersrenten),
 - b) laufende Zuschüsse zur Versorgung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, wenn der Mitarbeiter im Sinne der Reichsversicherungsordnung berufs- oder erwerbsunfähig wird und das Dienstverhältnis deshalb endet (Invalidenrenten),
 - c) laufende Zuschüsse zur Versorgung von Ehegatten und Waisen verstorbener Mitarbeiter oder verstorbener Rentenempfänger (Ehegatten- oder Waisenrenten).

1) Vgl. aber § 12 Abs. 3

2. Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Leistungen werden, soweit diese Pensionsordnung nichts anderes bestimmt, nur gewährt, wenn der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine anrechnungsfähige Dienstzeit (§ 3) von mindestens 10 Dienstjahren abgeleistet hat (Wartezeit). Abweichend davon gilt:
 - a) Bei Versorgungsfällen, die auf einen Berufsunfall oder eine im Unternehmen zugezogene Berufserkrankung im Sinne der Reichsversicherungsordnung zurückzuführen sind, werden Invalidenrenten sowie Ehegatten- und Waisenrenten auch gewährt, wenn die genannte Wartezeit nicht erfüllt ist.
 - b) Von dem Erfordernis der Wartezeit kann bei besonders gelagerten Verhältnissen im Einzelfall abgesehen werden. Jedoch ist der Bezug von Altersrenten auch bei Vorliegen eines Härtefalles ausgeschlossen, wenn eine Mindestdienstzeit von 8 Jahren nicht nachgewiesen werden kann.
3. In Fällen, in denen die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vom Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, wird eine Invalidenrente (Abs. 1 Buchstabe b) nicht gewährt.

§ 3

Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gelten die ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ununterbrochen im Unternehmen verbrachten Dienstjahre. Anrechnungsfähig sind höchstens 35 Dienstjahre.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann zugunsten des Mitarbeiters eine abweichende anrechnungsfähige Dienstzeit festgesetzt werden. Insbesondere können unverschuldete Unterbrechungen als Dienstzeit angerechnet oder nicht als Unterbrechung angesehen werden.
3. Für die Ermittlung von Invalidenrenten werden zusätzlich zu den bei Eintritt des Versorgungsfalles abgeleisteten anrechnungsfähigen Dienstjahren die dem Mitarbeiter bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres noch fehlenden Dienstjahre hinzugerechnet. Durch diese Hinzurechnung darf jedoch die Anzahl von 35 anrechnungsfähigen Dienstjahren insgesamt nicht überschritten werden.

§ 4

Rentenfähiges Einkommen

1. Als rentenfähiges Einkommen gilt das Einkommen, das der Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten hat. Monate, in denen wegen Krankheit oder aus anderen vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Gründen keine oder keine vollen Bezüge gezahlt wurden, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt; in diesem Falle werden die letzten 12 Monate mit vollen Bezügen zugrunde gelegt.
2. Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens bleiben außer Ansatz Sonderzuwendungen aller Art, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachts-, Abschluß- und Sondervergütungen, Sozialzulagen, Jubiläumszuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Mehrarbeit, Schichtarbeit, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zählen nur dann zum rentenfähigen Einkommen, wenn sie während der letzten 3 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles aufgrund eines Schichtplanes oder mit einer der Schichtarbeit vergleichbaren betriebsbedingten Regelmäßigkeit angefallen sind.

3. Bei Mitarbeitern im Außendienst ist die im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche Prämie Teil des rentenfähigen Einkommens; jedoch bleiben außerordentliche Prämien, wie z. B. Geld- und Sachprämien im Rahmen von Wettbewerben, unberücksichtigt.

§ 5

Alters- und Invalidenrente

1. Die Höhe der Alters- und Invalidenrente richtet sich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit und dem rentenfähigen Einkommen. Sie wird wie folgt ermittelt¹⁾:
 - a) Für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr beträgt die Rente 0,4% des rentenfähigen Einkommens.
 - b) Für den Teil des rentenfähigen Einkommens, der die bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, beträgt die Rente zusätzlich 1,6% für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr, für den Teil des rentenfähigen Einkommens, der das Doppelte dieser Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, jedoch nur 1,4%.
2. Die so ermittelte Firmenrente wird gekürzt, wenn und soweit das Netto-Renteneinkommen aus Firmenrente und gesetzlicher Sozialversicherungsrente die Gesamtversorgungsgrenze übersteigt. Diese Gesamtversorgungsgrenze beträgt bei 35 anrechnungsfähigen Dienstjahren 90% des Nettobetrag des rentenfähigen Monatseinkommens; bei weniger als 35 anrechnungsfähigen Dienstjahren richtet sie sich nach Anlage 2 zu dieser Pensionsordnung.¹⁾
3. Der Nettobetrag des rentenfähigen Monatseinkommens und das Netto-Renteneinkommen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Grundlage für die Berechnung des Netto-Monatseinkommens ist das rentenfähige Monatseinkommen gemäß § 4. Dieses Brutto-Monatseinkommen ist unter Anwendung der Steuerklasse III/0, unter Berücksichtigung der pauschalen Steuerfreibeträge und unter Abzug der Sozialabgaben in ein Netto-Monatseinkommen umzurechnen. Rentenfähige Einkommensbestandteile, die steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden, sind bei der Ermittlung des Netto-Monatseinkommens in voller Höhe zu berücksichtigen.
 - b) Die Ermittlung des Netto-Renteneinkommens aus Firmenrente und gesetzlicher Sozialversicherungsrente erfolgt ebenfalls unter Anwendung der Steuerklasse III/0, unter Berücksichtigung der pauschalen Steuerfreibeträge und unter Abzug der Sozialabgaben. Als gesetzliche Sozialversicherungsrente wird bei der Ermittlung jedoch nicht die tatsächliche Sozialversicherungsrente, sondern die nach dem für steuerliche Zwecke entwickelten Näherungsverfahren ermittelte Sozialversicherungsrente zugrunde gelegt; dabei wird von einer Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20. bis zum 65. Lebensjahr²⁾, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ausgegangen.
 - c) Bei der Ermittlung des Nettobetrag des rentenfähigen Monatseinkommens und des Netto-Renteneinkommens sind die bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebenden Steuer- und Sozialabgabenverhältnisse sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Näherungsverfahren zugrunde zu legen.

1) Vgl. aber § 12 Abs. 2

2) Vgl. aber § 12 Abs. 3

- d) Bei der Ermittlung unverfallbarer Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes wird hinsichtlich der bis zur Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres¹⁾) erreichbaren Leistungen von derjenigen Firmenrente ausgegangen, die sich unter Berücksichtigung der Gesamtversorgungsgrenze ergibt.
4. Die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Firmenrente wird für jeden Monat, um den der Rentenbezug vor Vollendung des 65. Lebensjahres¹⁾ beginnt, um 0,3%, höchstens jedoch um 10%, für die Dauer des Rentenbezuges gekürzt²⁾. Keine Kürzung erfolgt bei Schwerbehinderten.

§ 6

Ehegattenrente

1. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten³⁾ beträgt 60% der Firmenrente, die der frühere Mitarbeiter erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre. Hat der frühere Mitarbeiter im Zeitpunkt seines Todes bereits Firmenrente bezogen, so erhöht sich die Ehegattenrente für die ersten drei auf den Todesmonat folgenden Monate auf 100% der Firmenrente („erhöhte Ehegattenrente“).
2. Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, vermindert sich die Ehegattenrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 3%.
3. Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des hinterbliebenen Ehegatten, längstens jedoch bis zu dessen Wiederverheiratung, gewährt.
4. Die Ehegattenrente wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf die erhöhte Ehegattenrente (Abs. 1 Satz 2) hat, wenn
 - a) die Ehe erst nach dem 60. Lebensjahr des Mitarbeiters oder Rentenempfängers geschlossen worden ist
 - b) oder bei dessen Tod nicht mindestens 5 Jahre bestanden hat und aus der Ehe keine waisenrentenberechtigten Kinder hervorgegangen sind.

§ 7

Waisenrente

1. Die Waisenrente wird leiblichen Kindern oder vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierten Kindern verstorbener Mitarbeiter gewährt.
2. Die Waisenrente beträgt für jede Waise 12% der Firmenrente, die der frühere Mitarbeiter erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre. Handelt es sich um eine Vollwaise oder wird neben der Waisenrente dem hinterbliebenen Ehegatten keine Ehegattenrente gewährt, so beträgt die Waisenrente das Doppelte des vorgenannten Prozentsatzes.

1) Vgl. aber § 12 Abs. 3

2) Vgl. aber § 12 Abs. 5

3) Vgl. aber § 12 Abs. 4

3. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, längstens jedoch bis zur Verheiratung der Waise, gewährt. Darüber hinaus wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, in Fällen der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes entsprechend länger, für ein Kind gewährt, das
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes über das freiwillige soziale Jahr leistet oder
 - c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
4. Ehegattenrenten und Waisenrenten dürfen zusammen die Firmenrente nicht übersteigen, die der verstorbene Mitarbeiter erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre; anderenfalls werden sie anteilig gekürzt.

§ 8

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter

1. Die Höhe der Firmenrente richtet sich auch für Mitarbeiter, die während der anrechnungsfähigen Dienstzeit ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, bei sämtlichen Rentenarten nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit und dem rentenfähigen Einkommen.
2. Die in § 5 genannten Steigerungssätze verringern sich jedoch in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit des Mitarbeiters während der anrechnungsfähigen Dienstzeit zu der Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiter gestanden hat. Bei der Ermittlung des rentenfähigen Einkommens wird für Zeiten der Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles das rentenfähige Einkommen eines vergleichbaren, vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters zugrunde gelegt.

§ 9

Kürzungsbetrag

Die sich aus den §§ 5 bis 8 ergebende monatliche Rente wird um den Betrag gekürzt, der der von der Maizenahilfe GmbH gezahlten Sockelrente (§§ 3 bis 5 der Richtlinien der Maizenahilfe GmbH) entspricht.

§ 10

Beginn und Fortfall der Leistungen

1. Leistungen werden nur auf Antrag des Begünstigten gewährt. Den Leistungsempfängern ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
2. Laufende Leistungen werden, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt ist, erstmals ab Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon gilt:

- a) Die Zahlung von Altersrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals kein Lohn oder Gehalt mehr gezahlt wird.
 - b) Die Zahlung von Invalidenrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder Lohn oder Gehalt gezahlt noch Leistungen für Maßnahmen der Rehabilitation oder Zahlungen von Überbrückungsgeldern erbracht werden.
 - c) Die Zahlung von Ehegattenrente beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder eine Zahlung von Lohn oder Gehalt noch eine Zahlung von Firmenrente erfolgt.
 - d) Die Zahlung von Waisenrente beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder eine Zahlung von Lohn oder Gehalt noch eine Zahlung von Firmenrente noch eine Zahlung von erhöhter Ehegattenrente (§ 6 Abs. 1 Satz 2) erfolgt.
3. Laufende Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Überweisung der Leistungen erfolgt bargeldlos nur auf ein Inlandskonto, das vom Leistungsempfänger mitgeteilt werden muß.
4. Laufende Leistungen werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für die Gewährung erforderlichen Voraussetzungen fortfallen. Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger stirbt.
5. Das Unternehmen kann
- a) die Gewährung laufender Leistungen insoweit einstellen, als diese anderenfalls zum Nachteil des Leistungsempfängers auf öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge mit oder ohne Rechtsanspruch oder auf sonstige Leistungen der gesetzlichen Altersversorgung angerechnet werden würden,
 - b) die Gewährung von Invalidenrente für die Dauer der Wiederaufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung ganz oder teilweise einstellen; das gleiche gilt für Altersrenten, soweit diese vor Erreichen des 65. Lebensjahres bezogen werden;
 - c) die Gewährung von Leistungen ablehnen oder einstellen, wenn der Begünstigte oder der Leistungsempfänger Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen und das Verlangen nach einer Firmenrente rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen.

§ 11

Pflichten der Leistungsempfänger

1. Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat der Begünstigte dem Unternehmen den Rentenbescheid des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
2. Ist die Invalidität oder der Tod eines Mitarbeiters auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Begünstigten dem Unternehmen unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche zur Kenntnis zu geben. Das Unternehmen kann die den Begünstigten zustehenden Schadenersatzansprüche auf seine Pensions-Leistungen anrechnen, es sei denn, daß die Begünstigten diese Ansprüche im Umfang der Pensions-Leistungen an das Unternehmen abtreten.

3. Der Leistungsempfänger hat für die Dauer der Zahlung von Pensions-Leistungen jährlich die Lohnsteuerkarte vorzulegen und jede Änderung des Personen- und Familienstandes oder die Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Leistungsempfänger eine Invalidenrente oder eine vor Erreichen des 65. Lebensjahres gewährte Altersrente bezieht, hat er dem Unternehmen ferner Auskunft über die Wiederaufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung und die Höhe der dabei erzielten Einkünfte zu erteilen.
4. Die Pensions-Leistungen dürfen weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam.
5. Kommt ein Empfänger von Pensions-Leistungen seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht die Pensions-Zahlung.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Pensionsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pensionsordnung 1985 (in Kraft getreten am 30. September 1985) außer Kraft.
2. Für Mitarbeiter, die am 30. Juni 1984 bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen sind, werden die Leistungen und Bedingungen, die sich aus der Übergangsrichtlinie der Maizenahilfe GmbH 1984 (nachstehend „Übergangsrichtlinie“ genannt) ergeben, in diese Pensionsordnung entsprechend übernommen und mit Rechtsanspruch ausgestattet. Soweit sich für diese Mitarbeiter aus der Übergangsrichtlinie Leistungen und Bedingungen ergeben, die von dieser Pensionsordnung abweichen, hat die entsprechende Anwendung der Übergangsrichtlinie Vorrang.
3. Für Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1988 bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen sind, gilt folgendes: Soweit in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und d) sowie Abs. 4 auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wird, ist für diese Mitarbeiterinnen die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend.
4. Eine Ehegattenrente gemäß § 6 wird an hinterbliebene Ehemänner verstorbener Mitarbeiterinnen nur gewährt, wenn diese Mitarbeiterinnen nach dem 31. Dezember 1988
 - a) verstorben sind oder
 - b) den Bezug von Altersrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder Invalidenrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) aufgenommen haben.
5. Bei Versorgungsfällen, die bis zum 31. Dezember 1990 eintreten, erfolgt keine Kürzung der Firmenrente gemäß § 5 Abs. 4.

Anlage 1 zur Pensionsordnung für die Gesellschaften der Maizena Gruppe 1990

„Unternehmen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 der Pensionsordnung sind die folgenden Gesellschaften:

Maizena Holding GmbH, Heilbronn
Maizena Gesellschaft mbH, Heilbronn.

Anlage 2 zur Pensionsordnung für die Gesellschaften der Maizena Gruppe 1990

Die Gesamtversorgungsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 beträgt bei weniger als 35 anrechnungsfähigen Dienstjahren den aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Prozentsatz des Nettobetrages des rentenfähigen Monatseinkommens im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe a):

Dienstjahre	Begrenzungssatz in %
34	89,6
33	89,2
32	88,8
31	88,4
30	88,0
29	87,6
28	87,2
27	86,8
26	86,4
25	86,0
24	85,6
23	85,2
22	84,8
21	84,4
20	84,0
19	83,6
18	83,2
17	82,8
16	82,4
15	82,0
14	81,6
13	81,2
12	80,8
11	80,4
10	80,0

Richtlinien der Maizenahilfe GmbH 1990

§ 1

Begünstigte, Freiwilligkeit

1. Die Maizenahilfe GmbH (nachstehend „Maizenahilfe“ genannt) gewährt an regelmäßig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend „Mitarbeiter“ genannt) der in ihrer Satzung aufgeführten Gesellschaften (nachstehend „Unternehmen“ genannt) die in diesen Richtlinien genannten Leistungen. Aushilfsweise oder unregelmäßig beschäftigte Mitarbeiter sind, soweit diese Richtlinien nicht etwas anderes vorsehen, von den Leistungen der Maizenahilfe ausgeschlossen; das gleiche gilt für Personen, deren Tätigkeit regelmäßig 15 Wochenstunden und deren Entgelt die sozialversicherungsrechtliche Geringverdienergrenze nicht übersteigt.
2. Die Leistungen der Maizenahilfe sind freiwillig. Leistungsempfängern und deren Familienangehörigen steht weder gegen die Maizenahilfe noch gegen das Unternehmen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zu. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben.
3. Rentenzahlungen der Maizenahilfe dürfen nicht erfolgen, solange der Leistungsempfänger nicht schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt ist.

§ 2

Leistungen, Leistungsvoraussetzungen

1. Die Maizenahilfe gewährt satzungsgemäß nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen folgende Leistungen:
 - a) Laufende Zuschüsse zur Altersversorgung an frühere Mitarbeiter, wenn das Dienstverhältnis wegen Vollendung des 65. Lebensjahres¹⁾ oder wegen Inanspruchnahme des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet (Altersrenten),
 - b) laufende Zuschüsse zur Versorgung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, wenn der Mitarbeiter im Sinne der Reichsversicherungsordnung berufs- oder erwerbsunfähig wird und das Dienstverhältnis deshalb endet (Invalidenrenten),
 - c) laufende Zuschüsse zur Versorgung von Ehegatten und Waisen verstorbener Mitarbeiter oder verstorbener Rentenempfänger (Ehegatten- oder Waisenrenten),
 - d) einmalige Beihilfen an Mitarbeiter oder Rentenempfänger in Fällen der Not.

1) Vgl. aber § 9 Abs. 2

2. Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Leistungen werden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, nur gewährt, wenn der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine anrechnungsfähige Dienstzeit (Abs. 3) von mindestens 10 Dienstjahren abgeleistet hat (Wartezeit). Abweichend davon gilt:
 - a) Bei Versorgungsfällen, die auf einen Berufsunfall oder eine im Unternehmen zugezogene Berufserkrankung im Sinne der Reichsversicherungsordnung zurückzuführen sind, werden Invalidenrenten sowie Ehegatten- und Waisenrenten auch gewährt, wenn die genannte Wartezeit nicht erfüllt ist.
 - b) Von dem Erfordernis der Wartezeit kann bei besonders gelagerten Verhältnissen im Einzelfall abgesehen werden. Jedoch ist der Bezug von Altersrenten auch bei Vorliegen eines Härtefalles ausgeschlossen, wenn eine Mindestdienstzeit von 8 Jahren nicht nachgewiesen werden kann.
3. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gelten die ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ununterbrochen im Unternehmen verbrachten Dienstjahre. In begründeten Ausnahmefällen kann zugunsten des Mitarbeiters eine abweichende anrechnungsfähige Dienstzeit festgesetzt werden. Insbesondere können unverschuldete Unterbrechungen als Dienstzeit angerechnet oder nicht als Unterbrechung angerechnet werden.
4. In Fällen, in denen die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vom Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, wird eine Invalidenrente (Abs. 1 Buchstabe b) nicht gewährt.

§ 3

Alters- und Invalidenrente

1. Die Maizenahilfe gewährt Personen, welche die Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder für die Invalidenrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) erfüllen, eine Sockelrente in Höhe von monatlich DM 50,-.
2. Die Gewährung der Sockelrente ist unabhängig von etwaigen Pensionsleistungen, die nach der Pensionsordnung für die Gesellschaften der Maizena Gruppe 1990 gewährt werden.

§ 4

Ehegattenrente

1. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten¹⁾ beträgt 60% der Maizenahilferente, die der frühere Mitarbeiter erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre. Hat der frühere Mitarbeiter im Zeitpunkt seines Todes bereits Maizenahilferente bezogen, so erhöht sich die Ehegattenrente für die ersten drei auf den Todesmonat folgenden Monate auf 100% der von dem Verstorbenen bezogenen Maizenahilferente („erhöhte Ehegattenrente“).
2. Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschieds um 3%.

1) Vgl. aber § 9 Abs. 3

3. Die Ehegattenrente wird bis zum Tode des hinterbliebenen Ehegatten, längstens jedoch bis zu dessen Wiederverheiratung, gewährt.
4. Die Ehegattenrente wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf die erhöhte Ehegattenrente (Abs. 1 Satz 2) hat, wenn
 - a) die Ehe erst nach dem 60. Lebensjahr des Mitarbeiters oder Rentenempfängers geschlossen worden ist oder
 - b) bei dessen Tod nicht mindestens 5 Jahre bestanden hat und aus der Ehe keine waisenrentenberechtigten Kinder hervorgegangen sind.

§ 5

Waisenrente

1. Die Waisenrente wird leiblichen Kindern oder vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierten Kindern verstorbener Mitarbeiter gewährt.
2. Die Waisenrente beträgt für jede Waise 12% der Rente, die der frühere Mitarbeiter von der Maizenahilfe erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre. Handelt es sich um eine Vollwaise oder wird neben der Waisenrente dem hinterbliebenen Ehegatten keine Ehegattenrente gewährt, so beträgt die Waisenrente das Doppelte des vorgenannten Prozentsatzes.
3. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, längstens jedoch bis zur Verheiratung der Waise, gewährt. Darüber hinaus wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, in Fällen der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes entsprechend länger, für ein Kind gewährt, das
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes über das freiwillige soziale Jahr leistet oder
 - c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
4. Ehegattenrenten und Waisenrenten dürfen zusammen die Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Mitarbeiter von der Maizenahilfe erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig geworden wäre; anderenfalls werden sie anteilig gekürzt.

§ 6

Einmalige Beihilfen

1. Beihilfen in Notfällen sind im Regelfall einmalige Beihilfen, deren Höhe jeweils von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängt.

2. Gewährt die Maizenahilfe zu den Kosten einer ärztlichen oder ärztlich verordneten Behandlung eine Beihilfe, so soll diese nicht höher sein als der von den gesetzlichen Krankenkassen oder anderen Versicherungsträgern bewilligte Zuschuß. Der Mitarbeiter hat Originalunterlagen über die Kosten vorzulegen und nachzuweisen, welcher Anteil von ihm zu tragen ist.
3. Stirbt ein Rentenempfänger, so erhalten die Hinterbliebenen (Verwandte ersten Grades) eine einmalige Beihilfe in Höhe von DM 200,-.

§ 7

Beginn und Fortfall von Leistungen

1. Leistungen werden nur auf Antrag des Begünstigten gewährt. Den Leistungsempfängern ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
2. Laufende Leistungen werden, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt ist, erstmals ab Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon gilt:
 - a) Die Zahlung von Altersrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals kein Lohn oder Gehalt mehr gezahlt wird.
 - b) Die Zahlung von Invalidenrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder Lohn noch Gehalt gezahlt noch Leistungen für Maßnahmen der Rehabilitation oder Zahlungen von Überbrückungsgeldern erbracht werden.
 - c) Die Zahlung von Ehegattenrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder eine Zahlung von Lohn oder Gehalt noch eine Zahlung der dem Verstorbenen gewährten Maizenahilferente erfolgt.
 - d) Die Zahlung von Waisenrenten beginnt erst mit dem Monat, für den erstmals weder eine Zahlung von Lohn oder Gehalt noch eine Zahlung der dem Verstorbenen gewährten Maizenahilferente noch eine Zahlung der erhöhten Ehegattenrente (§ 4 Abs. 1 Satz 2) erfolgt.
3. Laufende Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt, einmalige oder wiederholte Beihilfen jeweils nach Bewilligung. Die Überweisung der Leistungen erfolgt bargeldlos nur auf ein Inlandskonto, das vom Leistungsempfänger der Maizenahilfe mitgeteilt werden muß.
4. Laufende Leistungen werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für die Gewährung erforderlichen Voraussetzungen fortfallen. Die Rentenzahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger stirbt.
5. Die Maizenahilfe kann
 - a) die Gewährung laufender Leistungen insoweit einstellen, als diese anderenfalls zum Nachteil des Leistungsempfängers auf öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge mit oder ohne Rechtsanspruch oder auf sonstige Leistungen der gesetzlichen Altersversorgung angerechnet werden würden;
 - b) die Gewährung von Invalidenrente für die Dauer der Wiederaufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung ganz oder teilweise einstellen; das gleiche gilt für Altersrenten, soweit diese vor Erreichen des 65. Lebensjahres bezogen werden;

- c) die Gewährung von Leistungen ablehnen oder einstellen, wenn der Begünstigte oder der Leistungsempfänger Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen und das Verlangen nach einer Maizenahilferente rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen.

§ 8

Pflichten der Leistungsempfänger

1. Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat der Begünstigte der Maizenahilfe den Rentenbescheid des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
2. Ist die Invalidität oder der Tod eines Mitarbeiters auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Begünstigten der Maizenahilfe unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche zur Kenntnis zu geben. Die Maizenahilfe kann die den Begünstigten zustehenden Schadenersatzansprüche auf ihre Versorgungsleistungen anrechnen, es sei denn, daß die Begünstigten diese Ansprüche im Umfang der Versorgungsleistungen an die Maizenahilfe abtreten.
3. Der Leistungsempfänger hat für die Dauer von Rentenzahlungen der Maizenahilfe jährlich die Lohnsteuerkarte vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder die Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger der Maizenahilfe unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Leistungsempfänger eine Invalidenrente oder eine vor Erreichen des 65. Lebensjahres gewährte Altersrente bezieht, hat er der Maizenahilfe ferner Auskunft über die Wiederaufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung und die Höhe der dabei erzielten Einkünfte zu erteilen.
4. Die Leistungen der Maizenahilfe dürfen weder abgetreten noch beliehen noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind der Maizenahilfe und dem Unternehmen gegenüber unwirksam.
5. Kommt ein Empfänger von Rentenleistungen seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht die Rentenzahlung.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Maizenahilfe GmbH 1984 (in Kraft getreten am 1. Juli 1984) außer Kraft.
2. Für Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1988 bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen sind, gilt folgendes: Soweit in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wird, ist für diese Mitarbeiterinnen die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend.
3. Eine Ehegattenrente gemäß § 4 wird an hinterbliebene Ehemänner verstorbener Mitarbeiterinnen nur gewährt, wenn diese Mitarbeiterinnen nach dem 31. Dezember 1988
 - a) verstorben sind oder
 - b) den Bezug von Altersrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder Invalidenrente (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) aufgenommen haben.

